

Ortsgemeinde Oberlascheid

Verbandsgemeinde Prüm

Begründung zum Bebauungsplan

„Ortslage Oberlascheid“

1. Erfordernis der Planaufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt mit dem Ziel, aus besonderen Immissionsschutzgründen im Rahmen der Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung in bezug auf die Nutzung hofnaher landwirtschaftlicher Nutzflächen, diese als Flächen für die Landwirtschaft festzusetzen. Es soll eine Konfliktlösung zwischen Landwirtschaft und Wohnbebauung erreicht werden. Zudem wird die Sicherung der Landwirtschaft als wichtige Aufgabe der Ortsgemeinde in einem solch landwirtschaftlich geprägtem Ort gesehen. Durch die noch zur Verfügung stehenden Bauflächen ist die Eigenentwicklung der Ortsgemeinde gewährleistet.

2. Die Einführung in die Bauleitplanung der Gemeinde, die überörtliche Planung und die Raumordnung

Die Ortsgemeinde Oberlascheid hat einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1969. In diesem Plan ist die Fläche, mit Ausnahme der Fläche im Bereich des Grundstückes Gemarkung Oberlascheid, Flur 7, Flurstücksnummer 50/1, als MD-Gebiet ausgewiesen. Da in der Ortslage Oberlascheid nicht genügend Flächen als Bauland zur Verfügung stehen, wird die Fläche Gemarkung Oberlascheid, Flur 7, Flurstücksnummer 50/1 ebenfalls als MD-Gebiet ausgewiesen.

3. Die bestehenden Rechtsverhältnisse

Für dieses Gebiet bestand kein gültiger Bebauungsplan. Durch die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes wird Rechtssicherheit darüber geschaffen, was innerhalb der vorhandenen Ortslage liegt und wie diese Flächen baulich genutzt werden können.

4. Der Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsreiches des Bebauungsplanes

Die Ortsgemeinde Oberlascheid liegt im Geltungsbereich des Naturparks Nordeifel. Die Ortsgemeinde Oberlascheid ist geprägt durch eine starke landwirtschaftliche Nutzung.

5. Die Erschließung und Versorgung

Die jetzigen Verkehrsflächen werden durch die hier vorgenommene Planung nicht berührt. Die Schmutzwasserbeseitigung wird durch die Verbandsgemeindewerke sichergestellt. Für die Oberflächenentwässerung stellen die Verbandsgemeindewerke keinerlei Anlagen zur Verfügung. Die Grundstückseigentümer und die Straßenbaulastträger haben das Oberflächenwasser selbst

schadlos zu beseitigen. Grundsätzlich ist das Oberflächenwasser breitflächig auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung zu bringen, ohne daß Dritte hierdurch beeinträchtigt werden. Auch hier werden keine Änderungen vorgenommen. Die strom- und wassermäßige Versorgung ist ebenfalls sichergestellt.

6. Die bauliche und sonstige Nutzung

Durch die Festlegung der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird sichergestellt, was bebaut werden darf und welche Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind.

7. Die Kostenschätzung und die Wirtschaftlichkeit

Durch die Planung werden keine Erschließungsmaßnahmen notwendig. Daher entstehen durch diese Planung keine Kosten.

8. Die Planentwicklung und die Folgeverfahren

Durch die Planung werden weder eine Bodenumlegung noch irgendwelche Baumaßnahmen notwendig. Es erfolgt nur eine Abgrenzung der Ortslage sowie eine Festlegung der LN-Flächen. Damit ist eine Rechtssicherheit gegeben in Bezug auf die Beitragsveranlagung sowie die Festlegung von Bauflächen.

Oberlascheid, den 3. 1. 02

Hant
Ortsbürgermeister



Bebauungsplan der Ortsgemeinde Oberlascheid

Landespflegerischer Planungsbeitrag

April 2001

Bielefeld-Gillich-Heckel
Landschaftsarchitekten BDLA
Kaiserstr. 15
54290 Trier

Tel. 0651/14543-0
Fax 0651/4114-0
E-mail: Mail@BGHPlan.com

Inhaltsübersicht	Seite
1. VORBEMERKUNG	1
2. PLANUNGSGRUNDLAGEN	1
3. BEWERTUNG DES ZUSTANDS VON NATUR UND LANDSCHAFT / LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN	3
3.1 Wasserhaushalt.....	3
3.2 Bodenschutz.....	3
3.3 Landschaftsbild/Erholung	4
3.4 Arten- und Biotopschutz	4
3.5 Klima/Luftqualität.....	5
3.6 Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben	5
4. UMWELTVERTRÄGLICHKEIT DER BAULEITPLANUNG	5
4.1 Von der vorgesehenen Bebauung ausgehende Wirkungen	5
4.2 Eingriffsregelung	5
5. ABWEICHUNG VON LANDESPFLEGERISCHEN ZIELVORSTELLUNGEN	7

Karte 1: Bestand Februar 1997 (Original-Maßstab 1 : 1.000; Verkleinerung 1 : 2000)

1. VORBEMERKUNG

Die Gemeinde Oberlascheid (Verbandsgemeinde Prüm, Kreis Bitburg-Prüm) hat die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans für den Bereich der im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellten Ortslage beschlossen, um Konflikte zwischen der Wohnbebauung und der Landwirtschaft zu lösen. Große Teile dieser Fläche sind (noch) nicht bebaut und werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Ziel des Bebauungsplanes ist die Darstellung der bereits bebauten Flächen als Dorfgebiet, wobei einzelne bebaubare Grundstücke enthalten sind. Die übrigen Teile des Geltungsbereichs werden als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt, um eine Weiterbewirtschaftung hofnaher Flächen sicherzustellen. Im Hinblick auf das Erfordernis landespflegerischer Kompensationsmaßnahmen wird darauf verwiesen, daß es sich überwiegend um einen Innenbereich gemäß § 34 BauGB handelt.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

Der **Naturräumlichen Gliederung** zufolge liegt Oberlascheid in der Einheit 281 "Westliche Hocheifel", und zwar in der Untereinheit 281.10 "Brandscheider Schneifelvorland", einem flachen Hügel- und Kuppenland mit vernähten Niederungen und randlicher Bewaldung.

Die Ortschaft liegt als Streusiedlung auf einer Hochfläche in ca. 450 m ü.NN. Östlich und westlich der Ortslage fällt das Gelände sanft in die Muldentäler des Dürenbachs und des Lascheider Bachs, zweier Zuflüsse des Alfbachs, ab. Nach Nordwesten und Süden steigt das Gelände leicht an.

Der **geologische Untergrund** ist aus unterdevonischen Schieferen der Klerf-Schichten aufgebaut, die von Grau- und Weißlehmen als Relikten der tertiären Bodenbildung überdeckt sind.

Der **Wasserhaushalt** ist aufgrund der undurchlässigen Lehmdecken durch eine geringe Versickerungsrate und dementsprechend bei geringerem Gefälle durch großflächige Vernässung gekennzeichnet. Das Niederschlagswasser fließt oberflächlich in die benachbarten Talmulden ab. Grundwasserneubildung findet praktisch nicht statt. Da auch der geologische Untergrund kompakt ist, ist auch die Grundwasserhöflichkeit sehr gering.

Die **Bodenbildung** auf dem häufig mit Löß- bzw. Staublehm überdeckten Untergrund hat zu lehmig-tonigen, basenarmen, zu Staunässe neigenden Böden geführt. Sie sind als pseudovergleyte Braunerden bis hin zu Pseudogleyen und Stagnogleyen ausgebildet.

Der Bereich des westlichen Schneifelvorlands ist durch ein ausgeprägtes atlantisch-kühles Mittelgebirgsklima gekennzeichnet. Die vorherrschend aus Südwest bis Nordwest kommenden Winde bringen Jahresniederschläge über 900 mm, was durch den Regenstau vor dem Schneifelh Rücken bedingt ist. Die Jahres-Durchschnittstemperatur beträgt 6-7°C. Lokalklimatisch spielt die nach allen Himmelsrichtungen windoffene Lage eine Rolle.

Die **heutige potentielle natürliche Vegetation** als Ausdruck der an einem Standort wirkenden Umweltfaktoren, d.h. die Vegetation, die ohne weiteres Zutun des Menschen wahrscheinlich vorhanden würde, wäre ein Hainsimsen-Buchenwald mit Waldflattergras (*Luzulo-Fagetum milietosum*) in der Variante mit Rasenschmiele (*Deschampsia caespitosa*). Er zeigt mäßige Basen- und Nährstoffgehalte bei sehr frischen Bodenwasserbedingungen an.

Intensiv genutztes Grünland stellt die **reale Vegetation** auf dem überwiegenden Teil der nicht bebauten Flächen dar (s. Karte 1). Die an die Häuser angrenzenden Flächen werden z.T. als Gärten genutzt. Hier und da treten Hecken und freistehende Laubbäume sowie Streuobst in Erscheinung.

Das **Landschaftsbild** wird durch das offene Weideland der Hochfläche mit seinen einzelnen, markanten Altbäumen (Buchen und Eschen), den Hecken und den verstreut stehenden Gebäuden geprägt, wobei es sich zumeist um alte Bauernhöfe handelt. Besonders prägend wirkt die freistehende Kirche. Siedlung und freie Landschaft gehen fließend ineinander über, wobei der südöstliche Ortsrand durch alte Obstbäume strukturiert wird.

Übergeordnete Planungen und Schutzgebiete: Oberlascheid liegt im Naturpark Nordeifel und ist im "Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier" als Ort mit der besonderen Funktion Landwirtschaft aufgeführt. Die Umgebung des Ortes ist als "sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche" dargestellt.

3. BEWERTUNG DES ZUSTANDS VON NATUR UND LANDSCHAFT / LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN

Gemäß § 17(2) LPflG ist für das Planungsgebiet aufzuzeigen, welche Ziele aus der Sicht der Umweltvorsorge, aufgrund übergeordneter Zielvorgaben und auf der Grundlage einer Erhebung und Bewertung des vorhandenen Bestandes zu verfolgen wären. Zur besseren Überschaubarkeit werden sie nach einzelnen Landschaftspotentialen getrennt dargestellt.

3.1 Wasserhaushalt

Zielvorgabe nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 6 ist: "...Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu schützen oder wiederherzustellen..."

Grundwasserneubildungsrate und Wasseraufnahmefähigkeit des Untergrundes sind im Planungsgebiet wegen der geologischen und der Bodenverhältnisse sehr gering. Bei Niederschlagsereignissen überwiegt daher oberflächennaher Abfluß. Die Zielsetzungen für den örtlichen Wasserhaushalt sind demzufolge:

- a) Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens im Gelände durch Rückbau evtl. vorhandener Dränanlagen.
- b) Vermeiden von Stoffeinträgen in die Oberflächengewässer durch entzugsgerechte Düngung des Grünlands.

3.2 Bodenschutz

Zielvorgaben nach LPflG Rh.-Pf. § 2 Nr. 3-4 sind:

"Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen..."

"Boden ist zu erhalten, ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden."

Die Ressource Boden steht nur in begrenztem Umfang zur Verfügung und ist nicht vermehrbar. Insofern sind alle gewachsenen Böden schutzbedürftig. Die Funktionen des Bodens und seine Leistungsfähigkeit können durch die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt werden. Während Erosion aufgrund der bindigen Bodenart, des flachen Geländes und der ausschließlichen Grünlandnutzung keine Rolle spielt, sind die lehmigen Böden empfindlich gegenüber Verdichtung, wenn sie bei ungünstiger Bodenfeuchte mit schweren Maschinen befahren werden. Örtliche Ziele des Bodenschutzes sind:

- a) Vermeidung übermäßiger Stoffeinträge aus der intensiven Landwirtschaft durch entzugsgerechte Düngung und möglichst geringen Pestizideinsatz.
- b) Erhalt und Verbesserung aller Lebensraum- und Regelungsfunktionen (Wasserrückhaltefähigkeit, Gasaustausch, Filterleistung etc.) der Böden durch Vermeidung von Versiegelung und Bodenverdichtung.

3.3 Landschaftsbild/Erholung

Zielvorgaben nach LPflG Rh.-Pf. § 2 Nr. 11 sind: "Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten."

Das überplante Gebiet zählt laut Landschaftsplanung zur Landschaftsbildeinheit "Devonschieferbereiche" und ist wegen seiner durch einen hohen Durchsatz mit Hecken und prägenden Einzelbäumen bedingten Vielfalt und Eigenart in die höchste Wertstufe (3) eingeordnet. Die Ortslage erreicht wegen der für Siedlungen eher mäßigen Durchgrünung mit Gehölzen nur die mittlere Wertstufe 2. Die im Umfeld der Kirche entlang der Kreisstraße gepflanzten Laubbäume tragen zu einem Ausgleich dieses Defizits bei. Typisch für die Schneifel ist der ausgeprägte Charakter als Streusiedlung mit einzelstehenden Höfen und zugehörigen Nebengebäuden nebst hofnahem Grünland. Das Plangebiet liegt im Naturpark "Nordeifel", dessen Schutzgebietsverordnung in § 3 den Schutz von Natur, Landschaftsbild und Naturgenuß als übergeordnete Ziele nennt. Für die Ortslage und ihre Umgebung werden zur Aufwertung des Landschaftsbildes folgende Ziele aufgestellt:

- a) Erhalt der landschaftsbildprägenden Hecken und Einzelbäume in der Flur; Ergänzung der Gehölzbestände im bebauten Bereich durch Nachpflanzung von Laubbäumen und Obstbaumbeständen.
- b) Erhalt des dörflichen Charakters durch eine dem Ortsbild angemessene Gestaltung der Gebäude und der Freiflächen unter Vermeidung städtischer Elemente wie Betonpflaster etc.
- c) Erhalt der offenen Siedlungsstruktur; keine verdichtete Bebauung.
- d) Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung als Grundlage der Kulturlandschaft und des dörflichen Ortsbilds.

3.4 Arten- und Biotopschutz

Zielvorgaben nach LPflG § 2 Nr. 10 sind: "Die wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu müssen ihre Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen geschützt, gepflegt, weiter entwickelt und wiederhergestellt werden."

Die landwirtschaftlichen Flächen werden als Intensivgrünland genutzt, dessen Biotopwert als relativ gering einzustufen ist. Die Planung Vernetzter Biotopsysteme für den Kreis Bitburg-Prüm nennt als Ziel die Entwicklung magerer Wiesen und Weiden mit Streuobst im Bereich südöstlich der Ortslage. Diese Zielvorstellung ist in der Landschaftsplanung übernommen und ergänzt worden. Für das Plangebiet konkret bedeutet dies:

- a) Entwicklung von Streuobstwiesen am südöstlichen Ortsrand.
- b) Extensivierung von Grünland in den nach Westen und Osten zu den Bachtälern abfallenden Bereichen.

3.5 Klima/Luftqualität

Zielvorgaben nach LPflG Rh.-Pf § 2 Nr. 7-8 sind: "Luftverunreinigungen und Lärmwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege gering zu halten. ... Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landespflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern."

Die offenen Flächen sind in klaren, strahlungsarmen Nächten als Kaltluftentstehungsgebiet wirksam. Wegen des geringen Gefälles fließt die Luft jedoch höchstens langsam in die Talmulden ab. Die windoffene Lage führt zu Wärmeverlusten bzw. erhöhtem Heizbedarf. Die Anreicherung der Ortslage mit Gehölzen ist deshalb auch aus mikroklimatischen Gründen ein örtliches Ziel.

3.6 Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

Da der Bebauungsplan im Grunde bis auf einzelne neue Bauflächen nur den Bestand festschreibt, wird der B-Plan bzw. seine Umsetzung zu keinen erheblichen Veränderungen führen. Da es sich mit Ausnahme des Flurstücks 32/2 um einen unbeplanten Innenbereich nach §34 BauGB handelt, wäre ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes eine Bebauung in wesentlich größerem Umfang möglich, und zwar ohne dass hierbei eine Verpflichtung zur Anwendung der Eingriffsregelung gem. §1a BauGB bestünde. Da gegenüber dem Vorentwurf vom April 1988 auf die Einbeziehung einer größeren Fläche gegenüber der Kirche verzichtet wird, wird lediglich für das zum Außenbereich zu zählende Flurstück 32/2 Baurecht geschaffen, so dass auch nur für diese Fläche die Eingriffsregelung anzuwenden ist.

4. UMWELTVERTRÄGLICHKEIT DER BAULEITPLANUNG

4.1 Von der vorgesehenen Bebauung ausgehende Wirkungen

Durch den Bebauungsplan wird nur an einer einzigen Stelle, dem Flurstück 32/2, zusätzliche bebaubare Fläche im Umfang von ca. 400 m² ausgewiesen, wobei es sich ausschließlich um Intensivgrünland handelt. Andererseits werden im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellte Flächen in erheblichem Umfang nunmehr als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt und damit einer Bebauung entzogen. Erhebliche Auswirkungen sind daher lediglich beim Ortsbild zu erwarten.

4.2 Eingriffsregelung

Gemäß §17 (4) LPflG ist darzustellen, welche Vermeidungsmaßnahmen (V) ergriffen werden müssen, um Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschafts-/Ortsbild möglichst gering zu halten, und welche Ausgleichsmaßnahmen (A) erforderlich werden, um nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf ein umweltverträgliches Maß zu reduzieren. Die Behandlung der Eingriffsregelung erfolgt nur für die in den Geltungsbereich aufgenommenen Außenbereichsflächen (d.h. Flurstück 32/2). Für den übrigen Bereich haben die Ausführungen lediglich empfehlenden Charakter.

Wasserhaushalt:

Bebauung und Versiegelung verringern den Niederschlagsrückhalt auf der Fläche, wobei zu berücksichtigen ist, daß die n. § 34 BauGB überbaubaren Flächen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes stark vermindert werden. Beeinträchtigungen durch Neubebauung im Außenbereich (ca. 130 m² zzgl. 40 m² für Terrasse u. Zufahrt) ist durch folgende Maßnahmen zu vermindern bzw. auszugleichen:

		Flächen- bedarf
V 1	Festsetzung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge für Zufahrt und Terrassen	40 m ²
A 1	Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf den Gewerbegrundstücken über die bewachsene Bodenschicht in flachen Erdmulden; Dimensionierung ca. 50 l pro m ² überbauter oder versiegelter Fläche	25 m ²
A 2	Empfehlung einer Speicherung des Dachabflusses in Zisternen und Verwendung als Brauchwasser oder für die Gartenbewässerung (Hinweis)	-

Bodenschutz:

Durch die Bebauung geht auf einer Fläche von ca. 400 m² landwirtschaftlich nutzbarer Boden verloren. Es wird eine geringfügige Versiegelung von 170 m² einschließlich befestigte Fläche für Zufahrt, Hof, Terrasse o.ä. angenommen. Auf dieser Fläche gehen alle Bodenfunktionen (Wasserversickerung, Wasserschutz, Klimaregulierung, Filterfunktion u.a.) verloren. Erforderliche Maßnahmen sind deshalb:

		Flächen- bedarf
V 1	Erhaltung von Teilfunktionen des Bodens durch Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge	40 m ²
A 3	Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Bereich der mit Obstbäumen zu bepflanzenden Freifläche	150 m ²

Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild bzw. vielmehr das Ortsbild wird durch die Neu-Bebauung beeinflusst. Insbesondere der Ortseingang im Bereich der Kirche kann durch Neubauten beeinträchtigt werden. Da das hierfür in Frage kommende Flurstück 54 zum Innenbereich zählt, ist hier die Eingriffsregelung allerdings nicht anwendbar. Es sollte jedoch im Baugenehmigungsverfahren auf die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Ortsbildes an dieser Stelle besonders geachtet werden, z.B. indem die Bebauung von der Straße abrückt, damit die entlang der Kreisstraße neu angelegte Baumreihe ihre gestalterische Wirkung entfalten kann. Durch eine dem Dorfbild angemessene Architektur und Begrünung können Beeinträchtigungen ansonsten vermieden werden.

Als Beeinträchtigung kann auch eine Bebauung des Flurstücks 32/2 angesehen werden, da durch diese Bebauung der z.Zt. von Altbebauung und landwirtschaftlicher Nutzung geprägte Ortsrand im Verhältnis zur Errichtung eines einzigen Wohnhauses überproportional stark überprägt wird. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Streubebauung für Oberlascheid charakteristisch ist. Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch die ausgreifende Bebauung kann deshalb vermieden

werden, in dem auf eine an der ortsüblichen Formsprache orientierte Architektur geachtet und eine dörfliche Eingrünung festgesetzt wird.

		Flächen- bedarf
V 2	Dorfbildgerechte Architektur (Prüfung im Baugenehmigungsverfahren)	-
V 3	Ausschluß von Hecken aus Nadelgehölzen (Festsetzung)	-
A 4	Festsetzung einer Eingrünung mit Obstbaum-Hochstämmen (lokale Sorten)	150 m ²

Arten und Biotope:

Da nur intensiv genutztes Grünland beansprucht wird, sind die Auswirkungen sehr gering, so daß keine besonderen Maßnahmen erforderlich werden.

Klima:

Auswirkungen auf das Klima sind wegen des geringen Flächenumfangs der Neubauf Flächen und der nur unbedeutenden Funktionen des Gebiets nicht zu erwarten.

5. ABWEICHUNG VON LANDESPFLEGERISCHEN ZIELVORSTELLUNGEN

Abweichungen ergeben sich in untergeordnetem Maße im Bereich Bodenschutz, wobei nur eine kleine Fläche betroffen ist, während in großem Umfang überbaubare Fläche vermindert wird.

Bezüglich des Landschaftsbildes wird durch das punktuelle Ausgreifen in den Außenbereich von den Zielvorstellungen abgewichen. Da Oberlascheid jedoch den Charakter einer Streusiedlung aufweist, ist eine nachhaltige Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes vermeidbar, wenn im Baugenehmigungsverfahren auf eine dorfbildgerechte Architektur geachtet und das Vorhaben entsprechend der Festsetzungen landschaftsgerecht eingegrünt wird.



-  Baumhecke
-  Strauchhecke
-  Obstbaum / Laubbaum
-  Nadelbaum
-  Intensivgrünland
-  Ruderalflur
-  Garten
-  Rasen
-  Grasweg
-  Geschotterte Fläche / Weg
-  Asphaltierte Fläche / Straße
-  Parkplatz
-  Gebäude

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Oberlascheid Landespflegerischer Planungsbeitrag	
Karte 1 Bestandsplan Maßstab 1:2.000	
Februar 1997	
BIELEFELD + GILICH LANDSCHAFTSARCHITECTEN	
	Tel. 0521 419 17 Fax 0521 419 12 33603 Bielefeld Neuenhofstr. 10
Bielefeld, Konrad Bielefeld, Sonneker Bielefeld, ...	